



Zertifizierungsordnung Psychologische Gesundheitsförderung BDP (ZOPG)

Vom Präsidium des BDP am 21.09.2024 bestätigt

Inhalt

- § 1 Gegenstand
- § 2 Voraussetzungen für ein Zertifikat
- § 3 Zertifizierung
- § 4 Zertifizierungsausschuss
- § 5 Widerspruchsverfahren
- § 6 Gebühren
- § 7 Ausstellung, Gültigkeitsdauer und Aberkennung der Zertifikate
- § 8 Registereintrag
- § 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer der Zertifizierungsordnung

§ 1 Gegenstand

Die vorliegende Zertifizierungsordnung des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. regelt die Vergabe des Zertifikats „Psychologische Gesundheitsförderung BDP“. Das Zertifikat berechtigt die zertifizierte Person dazu, für ihre Berufstätigkeit die qualifizierende Bezeichnung „Psychologische Gesundheitsförderung BDP“ zu nutzen.

§ 2 Voraussetzungen für eine Zertifizierung

Zur Erlangung des Zertifikats „Psychologische Gesundheitsförderung BDP“ gelten die in den Absätzen (1) und (2) benannten Voraussetzungen.

- (1) Die Kriterien für eine Vollmitgliedschaft im BDP müssen erfüllt sein, nicht jedoch die Mitgliedschaft selbst.
(vgl. § 6 (1) Satzung des BDP, <https://www.bdp-verband.de/mitgliedschaft/formalien/satzung-des-bdp>).
- (2) Zu den Inhalten und Modulen der Fortbildung „Psychologische Gesundheitsförderung BDP“ sind gemäß Anlage 1 nachzuweisen:
 - a) Kenntnisse theoretischer und methodischer Grundlagen (Module A1 – A4): 64 UE
(1 UE = Unterrichtseinheiten à 45 Minuten)
 - b) Kenntnisse spezifischer Anwendungen (Module B1 – B3): 120 UE
 - c) Durchführung eines Gesundheitsprojektes unter fachlicher Begleitung (Modul C1)
 - d) ein schriftlicher Abschlussbericht zum unter c) genannten Gesundheitsprojekt im Umfang von ca. 10 Seiten Text nach vorgegebenem Schema oder Publikation über ein selbst durchgeführtes Gesundheitsprojekt (Modul C2).



- (3) Als Beleg für die unter Abs. (2) genannten Voraussetzungen gelten Nachweise folgender Qualifikationen:
 - a) Veranstaltungen an Hochschulen in anwendungsorientierten Fachgebieten während und nach dem Studium
 - b) Fortbildungsveranstaltungen, wenn sie
 - i. qualifiziert geleitet werden, d. h. von einer Psychologin/einem Psychologen oder einer Person mit einem akademischen Gesundheitsberuf (z. B. Gesundheitswissenschaftlerin/Gesundheitswissenschaftler, Arzt/Ärztin)
 - ii. insgesamt mindestens 16 UE zu einem einheitlichen Themenbereich umfassen
 - c) Seminare postgradualer Weiterbildungen (z. B. zur Psychotherapie)
 - d) Praxiserfahrungen in Praktika während des Studiums oder einem Praxisjahr
 - e) Berufserfahrungen
 - f) Selbststudium mit schriftlichem Leistungsnachweis für die Module A1 und A2

§ 3 Zertifizierung

- (1) Der Zertifizierungsprozess wird vom BDP durchgeführt.
(Der BDP informiert darüber durch eine Webseite „[Zertifizierungen im BDP](#)“)
- (2) Ein Zertifikatsantrag ist mit Nachweisen über die Erfüllung der Kriterien gemäß § 2 an den BDP zu übermitteln.
- (3) Die BDP überprüft die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen und die Erfüllung des Kriteriums (1) gemäß § 2.
- (4) Der Zertifizierungsausschuss Psychologische Gesundheitsförderung (ZAPG) übernimmt die inhaltliche Prüfung der eingereichten Nachweise zum Kriterium (2) gemäß § 2.
Bei einem positiven Ergebnis listet der ZAPG die nachgewiesenen Fortbildungsinhalte mit Stundenzahlen auf, insbesondere nachgewiesene Kenntnisse spezifischer Anwendungen (Module B1 – B3) und den Titel des Abschlussberichtes zum Gesundheitsprojekt (Modul C2).
Er informiert den BDP innerhalb von drei Monaten über das Ergebnis.
- (5) Der BDP vergibt nach einem positiven Prüfungsergebnis das Zertifikat.

§ 4 Zertifizierungsausschuss

- (1) Der Zertifizierungsausschuss Psychologische Gesundheitsförderung – im Folgenden ZAPG genannt – entscheidet über die Zertifizierungsanträge.
- (2) Der ZAPG besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird vom Präsidium des BDP für drei Jahre ernannt.
- (3) Ernennung, Aufgaben und Entscheidungsprozesse regelt die Geschäftsordnung für den Zertifizierungsausschuss Psychologische Gesundheitsförderung (GO ZAPG).

§ 5 Widerspruchsverfahren

- (1) Nach einem negativen Prüfungsergebnis des ZAPG benachrichtigt die BGSt im Auftrag des BDP die das Zertifikat beantragende Person das Zertifikat über das Prüfungsergebnis.
- (2) Gegen ein negatives Prüfungsergebnis des ZAPG kann innerhalb von vier Wochen nach der Benachrichtigung schriftlich Widerspruch bei der BGSt eingelegt werden. Dann beruft der Gesamtvorstand des BDP einen Widerspruchsausschuss ein.
- (3) Der Widerspruchsausschuss besteht aus einem Mitglied des ZAPG, das bislang noch nicht mit dem Antrag befasst war, und einer Person, die der Gesamtvorstand des BDP ernannt.
- (4) Widersprüche werden innerhalb von vier Wochen nach Eingang in der Bundesgeschäftsstelle des BDP an den Widerspruchsausschuss weitergeleitet.



- (5) Entscheiden beide Mitglieder des Widerspruchsausschusses einmütig über den Widerspruch, ist dies die Entscheidung des Widerspruchsausschusses. Votieren beide Mitglieder unterschiedlich, wird die Entscheidung des dritten Mitglieds des ZAPG eingeholt; stimmen von den letztlich vier Beteiligten zwei für und zwei gegen die Zertifizierung, entscheidet die Stimme des Vorstandsbeauftragten.

§ 6 Gebühren

- (1) Die Zertifizierung „Psychologische Gesundheitsförderung BDP“ ist kostenpflichtig.
- (2) Die Gebühren werden vom BDP festgelegt.
- (3) Bei der Antragstellung sind die festgelegten Gebühren zu entrichten.

§ 7 Ausstellung, Gültigkeitsdauer und Aberkennung der Zertifikate

- (1) Nach einer positiven Entscheidung über den Zertifikatsantrag stellt der BDP der das Zertifikat beantragenden Person das Zertifikat aus. Im Zertifikat werden die vom ZAPG benannten nachgewiesenen Fortbildungsinhalte mit Stundenzahlen benannt.
- (3) Die Gültigkeit des Zertifikats „Psychologische Gesundheitsförderung BDP“ ist unbefristet.
- (4) Eine Aberkennung erfolgt auf Antrag des Gesamtvorstands
 - a) durch das Ehrengericht bei Verletzung der Berufsethischen Richtlinien,
 - b) bei Kenntnis von Vertragsverletzungen im Umgang mit dem Zertifikat.
- (5) Die Ausstellung von Ersatzzertifikaten ist kostenpflichtig möglich. Hierzu ist ein formloser Antrag an die BGSt mit Begründung und Unterschrift nötig.
- (6) Die das Zertifikat erhaltende Person stellt ihre Adressdaten zur Verfügung und erlaubt ihre EDV-Speicherung, soweit sie für die Kommunikation und die Zertifikat-Überwachung erforderlich sind.

§ 8 Registereintrag

- (1) Die das Zertifikat erhaltende Person kann dem BDP erlauben, ihre Adressdaten in ein Register für „Psychologische Gesundheitsförderung BDP“ einzutragen, das im Rahmen eines Zentralen Psychologenregisters des BDP angeboten wird. Für das Register gelten im Weiteren die Regeln der dortigen Vertragsbeziehung.
- (2) Bei Aberkennung des Zertifikats erfolgt die sofortige Entfernung aus dem Register.

§ 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer der Zertifizierungsordnung

- (1) Die vorliegende Zertifizierungsordnung tritt am ... (nach Beschluss des Präsidiums des BDP) in Kraft und ist bis zum Inkrafttreten einer neuen Ordnung gültig.
- (2) Änderungen der Zertifizierungsbedingungen werden dem betroffenen zertifizierten Personenkreis rechtzeitig mitgeteilt.



Anlage 1

zur Zertifizierungsordnung Psychologische Gesundheitsförderung BDP (ZOPG)

Nachzuweisende Fortbildungsinhalte gemäß § 2 Abs.2

Die Fortbildung umfasst 3 Hauptbereiche: A Theorie, B Anwendungen, C Gesundheitsprojekt mit 9 Modulen (A1 – A4, B1 – B3, C1 + C2), die für ein Zertifikat nachzuweisen sind.

Teil	Inhalte	UE (je 45 Min.)
A	Theoretische und methodische Grundlagen gemäß §2 (2) a	
A1	Gesundheitspsychologische Grundlagen (auch Äquivalenzanerkennung von Selbststudium, z.B. zu den Webseiten „ Gesundheitspsychologie “ der Sektion Gesundheits- u. Umweltpsychologie und Knoll, Nina u.a. (2011). Einführung in die Gesundheitspsychologie. Stuttgart: UTB; ergänzt durch schriftliche Ausarbeitungen zu einem vorgelegten Fragenkatalog)	16
A2	Medizinische und epidemiologische Grundlagen (auch online, ergänzt durch schriftliche Ausarbeitungen zu vorgelegtem Fragenkatalog)	16
A3	Methoden der Motivation und des Selbstmanagements	16
A4	Methoden der Gruppenarbeit und Moderation (Präsenzveranstaltung)	16
B	Spezifische Anwendungen gemäß §2 (2) b Für die Module B1 – B3 sind Fortbildungen von je 40 UE mit Praxiserfahrung erforderlich.	3 x 40
B1	Allgemeine psychologische Gesundheitsförderung für Personen Förderung allgemeiner Kompetenzen zur gesunden Lebensführung: z.B. Selbstkompetenzen, Achtsamkeit, Entspannung, Stressbewältigung, Yoga, QiGong, soziale Kompetenzen, usw. Fortbildungen zu 2 verschiedenen Themen (unter z.B.)	40
B2	Spezifische Gesundheitsförderung und Prävention für Personen Fortbildungen zu 2 verschiedenen Themen (unter z.B.)	40
B21	Gesundheitsspezifische Lebensweisen: Ressourcen und Risiken, z.B. Bewegung, Ernährung, Schlaf, Umgang mit Suchtstoffen	
B22	Entwicklungsbezogene Gesundheitsförderung und Prävention z. B. für Kinder, Jugendliche, Alterungsprozesse	
B23	Gesundheitsförderung bei kritischen Lebensereignissen z. B. Verlust, berufliche Änderungen, posttraumatischer Stress	
B24	Prävention und Gesundheitsförderung bei chronischen Erkrankungen z. B. Vorsorge, Früherkennung; Rückfallprävention, Krankheitsbewältigung	



B3	Gesundheitsförderung und Prävention in Settings und für Multiplikatoren	40
B31	Unterstützung von Selbsthilfegruppen	
B32	Gesundheitsförderung für Familien	
B33	Gesundheitsförderung in Schulen, Betrieben, Kommunen, Krankenhäusern Betriebliche Gesundheitsförderung, z.B. Gefährdungsbeurteilung, gesundheitsförderndes Führungsverhalten Gesundheitsfördernde Strukturen im Freizeitbereich Gesundheitsförderung für gesunde Umweltbedingungen	
B34	Aus- und Fortbildung für Gesundheitsförderung	
B35	Management in der Gesundheitsförderung z. B. bei Sozialversicherungsträgern, Wohlfahrtsverbänden, Gesundheitspolitik	

C	Durchführung und Dokumentation eines Gesundheitsprojektes gemäß §2 (2) c-d	
C1	Ein selbst durchgeführtes Projekt zur Gesundheitsförderung, z.B. Gesundheitskurs, Projekt zur Betrieblichen Gesundheitsförderung, unter fachlicher Begleitung, z.B. Supervision, Intervention, gemäß §2 (2) c	
C2	Abschlussbericht oder Publikation zu einem selbst durchgeführten Gesundheitsprojekt gemäß §2 (2) d mit ca. 10 Seiten Text nach folgender formaler Struktur <ol style="list-style-type: none">1. Theoretische Begründung2. Planung: Setting, Themen, Didaktik3. Durchführung4. Evaluation bzw. Selbstreflexion	